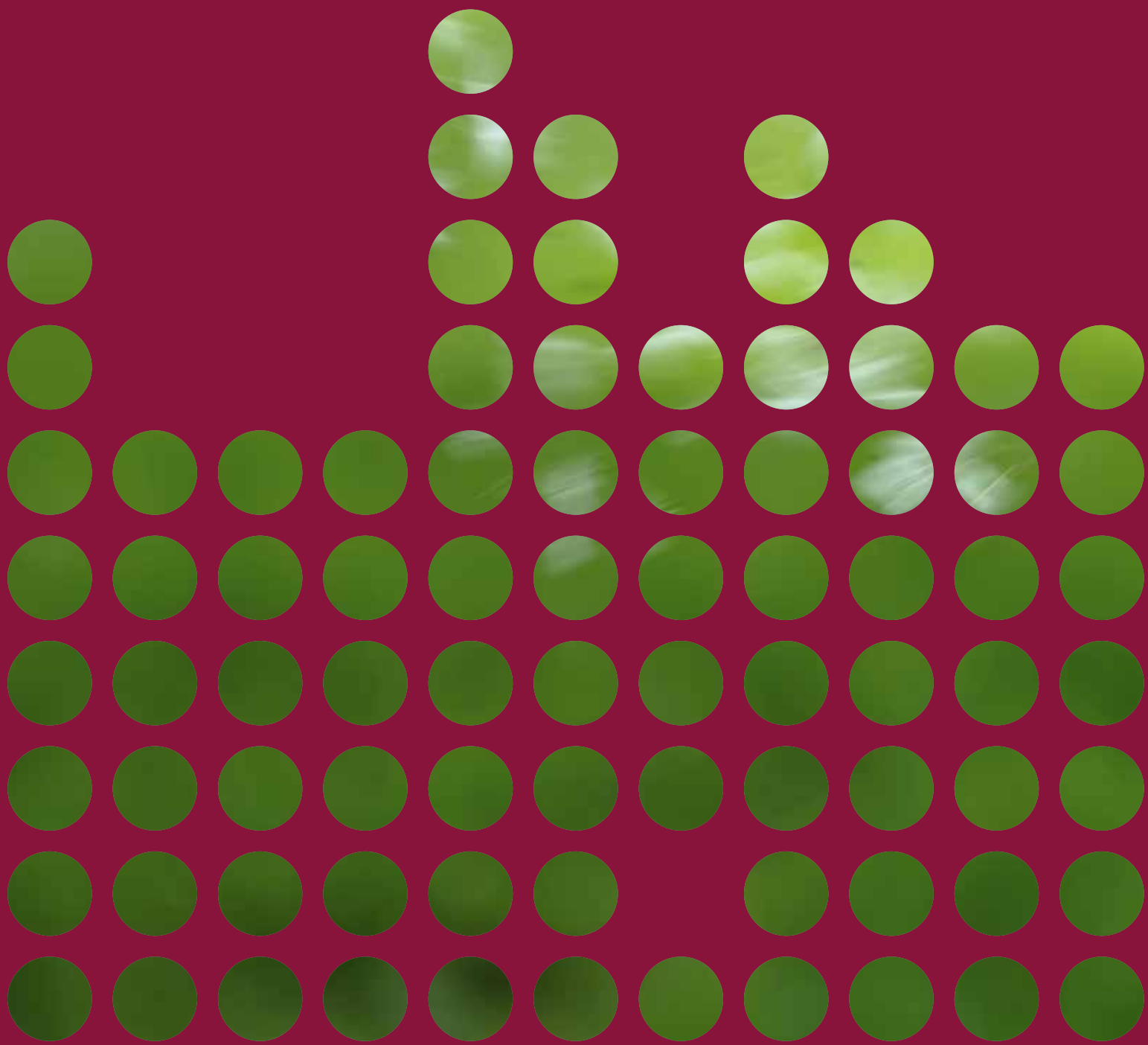


Allgemeine Geschäftsbedingungen Attero

Version 2021



Einführung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Attero B.V. und die mit ihr liierten Gesellschaften. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wie folgt aufgebaut:

Kapitel 1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf jede Anfrage, jedes Angebot und jeden Vertrag zwischen Attero und der anderen Vertragspartei Anwendung finden.

Kapitel 2 Spezifische Bestimmungen, die neben den Bedingungen aus Kapitel 1 auf das Angebot und die Be-/Verarbeitung von Abfallstoffen Anwendung finden.

Kapitel 3 Spezifische Bestimmungen, die neben den Bedingungen aus Kapitel 1 auf den Verkauf und die Lieferung von Abfallstoffen, Bau- und Kraftstoffen, Düngemitteln und Reststoffen, Kompost oder Gütern Anwendung finden.

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen 1.1

| | |
|------------------------------|--|
| Angebot | Das Schreiben, in dem eine Partei eine Preisangabe abgibt. |
| Anfrage | Die Bitte um ein Angebot. |
| Annahmевorschriften | Die bei Attero geltenden Vorschriften für das Angebot und die Annahme von Abfallstoffen und für das betreffende Verfahren. |
| Abfallstoffe | Alle Stoffe, Präparate oder Gegenstände, die der Halter entsorgt, zu entsorgen vorhat oder entsorgen soll, im Rahmen des Umweltschutzgesetzes, inklusive eventueller künftiger Änderungen desselben. |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen von Attero – in der letzten Version |
| Andere Vertragspartei | Vertragliche andere Vertragspartei von Attero. |
| Attero | Die Attero B.V. und die mit ihr liierten Gesellschaften. |
| Be-/Verarbeiten | Handlungen zur Entsorgung und nützlichen Verwendung von Abfallstoffen. die in den Anlagen I und II zur Europäischen Richtlinie Nr. 2008/98/EG inklusive eventueller künftiger Änderungen derselben. |
| Baustoff | Baustoff im Sinne des [NL] Erlasses zur Bodenqualität vom 22. November 2007 inklusive eines eventuell in Zukunft geänderten Erlasses. |

| | |
|-------------------------|---|
| Dienst(e) | Alle, anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags, im Auftrag von Attero oder auch der anderen Vertragspartei verrichteten und geleisteten Arbeiten und Dienste und die Annahme von Arbeit für Attero oder auch eine andere Vertragspartei. |
| Düngemittel | Düngemittel gemäß dem [NL] Düngemittelgesetz vom 27. November 1986 und die sich daraus ergebenden (Durchführungs)Erlasse oder eventuell in der Zukunft geänderten (Durchführungs)Erlasse. |
| EVVA | EG-Verordnung 1013/2006 über die Verbringung von Abfallstoffen inklusive eventueller künftiger Änderungen derselben. |
| Food Anwendungen | Alle Anwendungen, für die die gelieferten Produkte eingesetzt werden, bei denen direkter oder indirekter Kontakt mit Nahrungsmitteln möglich ist und die innerhalb der Vorschriften als solche gekennzeichnet sind. |
| Granulat | Grundstoffe für die Kunststoffindustrie in der Form von Körnern. |
| Kraftstoff | Abfälle, die für Energierückgewinnung eingesetzt werden. |
| Kompost | Produkt, darunter auch schwarze Erde, das ganz oder zum größten Teil aus einem oder mehreren organischen Abfallstoffen besteht, die mit Hilfe von Mikroorganismen zersetzt und in ein derart stabiles Endprodukt umgesetzt wurden, dass darin nur noch eine langsame Zersetzung humoser Verbindungen stattfindet, vorausgesetzt, dass dieses Produkt, wie aus vom Produzenten vorzulegenden Daten hervorgeht, offensichtlich nicht ganz oder zum größten Teil aus tierischen Düngemitteln produziert wurde. |
| Lieferung | Die Inbesitzbringung einer oder mehrerer Sachen oder/und die Verrichtung von Diensten durch eine andere Vertragspartei oder auch durch Attero. |
| Mahlgut | Gewaschene und gemahlene Kunststoffe, die als Flocken (Schnipsel) für Wiederverwendung einsetzbar sind. |
| MFI | MeltFlow Index Meltindex (M.I.), auch wohl als Melt Flow Index (M.F.I.) bezeichnet. |
| Ortsregelungen | Die auf allen Standorten und Betriebsgeländen von Attero geltenden Vorschriften. |
| Parteien | Attero und die andere Vertragspartei gemeinsam. |

| | |
|--------------------------------|--|
| Reststoffe | Alle Stoffe und Gegenstände, die nicht Abfallstoffe, Baustoffe, Kraftstoffe oder Düngemittel, Kompost oder Güter sind. |
| Regranulat | Wiederverwertete Kunststoffe, die mittels eines extrinsischen Prozesses zu Körnern geformt wurden. |
| TDS | Technische Data Sheets |
| Sachen | Alle Produkte, die von Attero an eine andere Vertragspartei geliefert werden (zu liefern sind) oder auch alle Produkte, die von einer anderen Vertragspartei an Attero geliefert werden (zu liefern sind). |
| [Verarbeitungs]Standort | Ein Betriebsgelände bzw. Standort von Attero, darunter Bürogebäude, oder auch ein von Attero bestimmter Standort, an dem Abfallstoffe be- und verarbeitet werden und/oder umgeladen werden. |
| Vertrag | Jede Rechtsbeziehung, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Attero gemäß Artikel |

1.2 Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf jede Anfrage, jedes Angebot und jeden Vertrag Anwendung, die/das/den Attero mit einer anderen Vertragspartei abgibt, schließt oder auch ausführt.

Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur möglich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei, unter welcher Bezeichnung auch immer, finden ausdrücklich keine Anwendung auf eine Anfrage, ein Angebot oder auch einen Vertrag mit Attero.

1.3 Zustandekommen

Jede von Attero abgegebene Anfrage und jedes von Attero abgegebene Angebot ist ganz unverbindlich.

Jede Anfrage und jedes Angebot von Attero kann von Attero jederzeit geändert bzw. ergänzt werden.

Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, gilt, dass, wenn auf eine Anfrage von Attero ein Angebot der anderen Vertragspartei folgt, dieses unwiderruflich ist und minimal 30 Tage gilt.

Ein Vertrag zwischen Attero und der anderen Vertragspartei kommt einzig und allein mittels Unterzeichnung des Vertrags durch Attero oder aber mittels des Versands der Auftragsbestätigung durch Attero oder auch mittels Anfang der Ausführung der Arbeiten zustande.

Soweit eine Anfrage, ein Angebot oder auch das Eingehen eines Vertrags auf elektronischem Wege oder per Telefax erfolgt, werden diese mit schriftlichen Dokumenten gleichgesetzt.

Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, hat der Umstand, dass die Parteien sich regelmäßig Aufträge erteilen, nie zur Folge, dass zwischen den Parteien ein Dauervertrag entsteht, der von den Parteien zu kündigen ist.

1.4 Lieferung

1. Lieferung durch die andere Vertragspartei erfolgt DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2010) am vereinbarten Ort, pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt und innerhalb der vereinbarten Frist. Vereinbarte Fristen für die Ausführung sind Endfristen, außer wenn etwas anderes vereinbart wurde.
2. Sobald die andere Vertragspartei weiß oder wissen sollte, dass die Lieferung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgen wird, sendet sie sofort eine mit Gründen versehene schriftliche Nachricht darüber an Attero.
3. Unter Lieferung wird auch Lieferung aller zugehörigen Hilfsmittel und aller zugehöriger Dokumentation verstanden, wie Testzeugnisse, Zeichnungen, Qualitäts-, Prüf- und Garantiezertifikate, Wartungshefte und Bedienungsanweisungen mit Benutzerhandbücher.

1.5 Preis

1. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, sind die festgelegten Preise und Tarife fest und nicht verrechenbar. Sie werden in Euros angegeben und sind zuzüglich MwSt.
2. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, werden die Preise und Tarife von Attero jedes Jahr gemäß dem Index des 'Consumentenprijs Alle Huishoudens' [Verbraucherpreis Alle Haushalte] des [NL] Statistischen Zentralamts indexiert.
3. Attero hat jederzeit das Recht, ihre angegebenen Preise während ihres Angebots und ihres Vertrags zu erhöhen, wenn die Kosten für Attero infolge von Umständen, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen, steigen. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer Steigerung der Lohnkosten, Energiepreise und Verarbeitungspreise sowie bei allen von Behörden auferlegten oder aufzuerlegenden Abgaben, Steuern, Zuschlägen und MwSt.

1.6 Änderungen/Mehrarbeit

1. Bei neuen oder geänderten (behördlichen) Vorschriften ist Attero berechtigt, die Anfrage, das Angebot und/oder den Vertrag dementsprechend zu ändern und/oder Mehrarbeit zu verrichten. Die betreffenden (zusätzlichen) Kosten werden der anderen Vertragspartei in Rechnung gestellt.
2. Andere als in Absatz 1 dieses Artikels genannte Änderungen und/oder Mehrarbeit erfolgen nicht ohne ein von den Parteien unterzeichnetes Schreiben. Unter Mehrarbeit werden all die Arbeiten verstanden, die während der Ausführung des Vertrags verrichtet werden und die anders sind als ursprünglich vereinbart worden war.

1.7 Vorschriften

1. Die andere Vertragspartei wie auch ihr Personal und von ihr eingeschaltete Dritte haben sich [bevor die Ausführung des Vertrags angefangen wird] über die Umstände an den Standorten von Attero zu informieren, an dem der Dienst verrichtet werden soll bzw. die Sachen geliefert werden. Dies betrifft unter anderem, aber beschränkt sich nicht auf, relevante Informationen über die Arbeitsschutzgesetzgebung, die Umweltgesetzgebung, die Sicherheitsvorschriften und die Ortsregelung.
2. Bei einem Verstoß der anderen Vertragspartei gegen die Vorschriften ist Attero berechtigt, der anderen Vertragspartei, ihrem Personal und ihren eingeschalteten Dritten den Zugang sofort zu verweigern und die Ausführung der Arbeiten sofort einzustellen.
3. Die andere Vertragspartei gewährleistet, dass sie während der Ausführung des Vertrags mit Attero und für diesen über alle Genehmigungen verfügt, die behördlicherseits vorgeschrieben werden. Wenn bei der anderen Vertragspartei eine Genehmigung von einer zuständigen Behörde widerrufen oder geändert wird, hat sie Attero hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.
4. Die andere Vertragspartei und/oder ein von der anderen Vertragspartei eingeschalteter Dritter betritt einen Standort von Attero auf eigene Gefahr.

1.8 Mängelrüge

1. Alle von der anderen Vertragspartei behaupteten Rechte wegen Versäumnisse in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Attero müssen schriftlich, per Einschreiben, innerhalb von 5 Tagen, nachdem die andere Vertragspartei das Versäumnis entdeckt hat oder nach billigem Ermessen hätte entdecken können, geltend gemacht werden. In Ermangelung dessen entfallen die Rechte der anderen Vertragspartei.
2. Mängelrügen in Bezug auf Rechnungen müssen mit Begründung schriftlich, per Einschreiben, innerhalb von 5 Tagen nach dem Rechnungsdatum bei Attero eingereicht werden. In Ermangelung dessen entfallen die Rechte der anderen Vertragspartei.
3. Die oben in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Mängelrügen setzen die Zahlungsverpflichtung der anderen Vertragspartei nicht aus.

1.9 Zahlung

1. Außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung durch Attero innerhalb von 60 Tagen nach dem Rechnungsdatum und hat die Zahlung durch die andere Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Das Rechnungsdatum der anderen Vertragspartei wird nicht früher sein als der Zeitpunkt, zu dem die Sachen abgeliefert worden sind. In Ermangelung der Zahlung innerhalb der gesetzten Frist ist die andere Vertragspartei sofort im Verzug.
2. In Ermangelung der Zahlung durch Attero innerhalb der gesetzten Frist hat die andere Vertragspartei, bevor Attero in Verzug gerät, Attero in Verzug zu setzen, wobei Attero eine angemessene Frist geboten wird, um doch noch ihre Zahlungsverpflichtung zu erfüllen.

3. Attero ist berechtigt, Beträge, die sie der anderen Vertragspartei schuldet, mit Beträgen, die sie von der anderen Vertragspartei zu fordern hat, zu verrechnen.

Attero ist berechtigt, zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen durch die andere Vertragspartei aufgrund des Vertrags eine unbedingte und unwiderrufliche finanzielle Sicherstellung einer für Attero akzeptablen Institution zu verlangen. Die Kosten der finanziellen Sicherstellung gehen auf Rechnung der anderen Vertragspartei.

Über jeden Tag, an dem die andere Vertragspartei im Verzug ist, schuldet diese Attero vertragliche Zinsen über den ausstehenden Rechnungsbetrag, die auf den extern veröffentlichten gesetzlichen Zinsen für Handelsgeschäfte basieren.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Einziehung aller Attero geschuldeten Beträge gehen zu Lasten der anderen Vertragspartei. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % mit einem Minimum von €250,00 fixiert. Zahlungen durch die andere Vertragspartei werden zuerst von den außergerichtlichen Kosten, dann von den Zinsen und dann von der ältesten Rechnung in Abzug gebracht.

Eine Zahlung durch Attero beinhaltet in keinerlei Weise einen Rechtsverzicht.

Ein Anspruch auf Vergütung entfällt, soweit die andere Vertragspartei Attero die Vergütung nicht innerhalb eines Jahres nach dem ersten Zeitpunkt, zu dem sie das hätte tun dürfen, in Rechnung gestellt hat.

1.10 Transport und Verpackung

1. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, ist die andere Vertragspartei für den Transport gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen und Haftungen verantwortlich. Darüber hinaus hat sie für alle erforderlichen Transportdokumente zu sorgen.
2. Wenn die andere Vertragspartei für die Ausführung irgendeines mit Attero geschlossenen Vertrags Fahrzeuge und/oder Container verwendet oder auch zur Verfügung stellt, gewährleistet die andere Vertragspartei, dass diese Fahrzeuge und/oder Container alle dazu gestellten (gesetzlichen) Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus wird die andere Vertragspartei die Fahrzeuge während des Vertrags für gesetzliche Haftung und gegen alle (sonstigen) auftretenden Risiken versichert halten.
3. Soweit dies Anwendung findet, hat die andere Vertragspartei auf ihre Rechnung und Gefahr für Beladung ihres Fahrzeugs gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen und Haftungen zu sorgen.
4. Die andere Vertragspartei hat auf ihre Rechnung und Gefahr für eine taugliche Verpackung der/des von ihr zu transportierenden oder auch zu versendenden Güter, Sachen, Abfallstoffe und Bau- und Kraftstoffe, Düngemittel und/oder Komposts zu sorgen. Darüber hinaus gewährleistet die andere Vertragspartei, dass die Verpackungen allen betreffenden gestellten (gesetzlichen) Anforderungen entsprechen.
5. Die andere Vertragspartei stellt Attero gegen eventuelle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung der (zur Verfügung gestellten) Fahrzeuge frei.
6. Die andere Vertragspartei haftet für alle Schäden, die durch untaugliche Verpackung von Sachen oder im Zusammenhang damit entstehen.

1.11 Beendigung

1. Attero ist jederzeit berechtigt, den Vertrag zwischenzeitlich mittels einer schriftlichen Benachrichtigung der anderen Vertragspartei zu kündigen, unter der Voraussetzung, dass ausreichend wichtige Gründe angegeben werden. Ein wichtiger Grund liegt auf jeden Fall vor im Falle solcher behördlichen Maßnahmen, dass nach Maßgabe von Treu und Glauben eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nicht zugemutet kann werden, oder in dem Fall, dass die andere Vertragspartei nicht über die erforderlichen Genehmigungen verfügt. Hierbei gilt, dass Attero nicht gegenüber der anderen Vertragspartei oder einem Dritten irgendeinen Schadensersatz schuldet und ihr zustehende Rechte auf unter anderem Schadensersatz, Bußgelder und Erfüllung behält.
2. Wenn die andere Vertragspartei in der Erfüllung des Vertrags im Verzug ist oder auch nach billigem Ermessen angenommen werden kann, dass sie ihre Verpflichtungen ihr gegenüber nicht mehr erfüllen kann, wie auch in dem Fall, dass in Bezug auf die andere Vertragspartei die Insolvenz beantragt wird oder auch der anderen Vertragspartei Zahlungsaufschub – ob vorläufig oder nicht – gewährt wird, und im Fall der Stilllegung, Liquidation oder Übernahme oder eines damit vergleichbaren Zustands des Unternehmens der anderen Vertragspartei, ist die andere Vertragspartei von Rechts wegen im Verzug, und hat Attero das Recht:
 - den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung an die andere Vertragspartei einseitig ganz oder teilweise zu beenden, es sei denn, dass die nicht erfüllende andere Vertragspartei innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nach Eingang der Mitteilung die Verpflichtungen doch noch erfüllt;
 - die Zahlungsverpflichtungen auszusetzen;
 - die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auf Rechnung der anderen Vertragspartei Dritten aufzutragen. Für dies alles gilt, dass Attero gegenüber der anderen Vertragspartei oder einem Dritten nicht irgendeinen Schadensersatz schuldet und dass sie die ihr zustehenden Rechte auf unter anderem Schadensersatz, Bußgelder und Erfüllung behält. Alle Forderungen, die Attero im Falle der Beendigung des Vertrags gegen die andere Vertragspartei haben sollte, sind sofort und vollumfänglich fällig, zuzüglich der Inkassokosten.

1.12 Höhere Gewalt

1. Attero ist nicht im Verzug, und die andere Vertragspartei hat keinen Anspruch auf irgendeinen Schadensersatz, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen durch eine unverschuldete Verletzung der Erfüllung (höhere Gewalt) verhindert wird. Eine unverschuldete Pflichtverletzung liegt unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, vor: im Falle eines Kriegs oder von Feindlichkeiten, Aufruhr oder bürgerlichen Unruhen, Überschwemmungen oder anderen Naturkatastrophen, nuklearen Katastrophen oder anderen äußeren Katastrophen, Blockaden, Streiks, Betriebsstörungen, Unfällen, Feuer, Be-/ Verarbeitungsverbot seitens Behörden oder übermäßigem Arbeitsausfall durch Krankheit.
2. Soweit eine Verletzung der Erfüllung einer Verpflichtung durch die andere Vertragspartei vorliegt, die ihr nicht zugerechnet werden kann (höhere Gewalt), ist diese nicht zur Zahlung eines Bußgelds und/ oder zu einem Schadensersatz verpflichtet, unter der Voraussetzung, dass die andere Vertragspartei Attero unverzüglich und schriftlich die Verletzung und deren Ursache, per Einschreiben, mitgeteilt hat.
3. In einem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fall ist Attero berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtungen auszusetzen. Wenn die Situation der höheren Gewalt länger als 30 Tage andauert, ist Attero berechtigt, den Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne irgendein Recht auf Bußgeld und/oder einen Schadensersatz für die andere Vertragspartei ganz oder teilweise aufzulösen.

1.13 Haftung und Freistellung

1. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, haftet Attero ausschließlich für den von der anderen Vertragspartei erlittenen oder noch zu erleidenden Schaden, wenn dieser Schaden die Folge eines Attero zuzurechnenden Versäumnisses in der Erfüllung ihrer Verpflichtung oder einer unerlaubten Handlung ist, es sei denn, dass diese Haftung von ihrer Versicherungsgesellschaft gedeckt wird.
2. Sollte Attero in einem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fall haftbar sein und die Versicherungsgesellschaft von Attero keinen Schadensersatz zahlen oder stellt sich heraus, dass der Schaden nicht gedeckt ist, dann haftet Attero für den Schaden bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000,00 pro abgeschlossenem Vertrag.
 - Attero haftet niemals für Betriebs-, Folge- oder andere indirekte Schäden, die die andere Vertragspartei erleidet oder erleiden wird, darunter entgangener Gewinn und entgangene Einsparungen, außer insoweit der Schaden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zuzuschreiben ist.
 - Sollte Attero von der anderen Vertragspartei haftbar gemacht werden, dann kann nur die juristische Entität von Attero haftbar gemacht werden, die eine Anfrage oder auch ein Angebot abgegeben hat, oder die juristische Entität, mit der die andere Vertragspartei einen Vertrag geschlossen hat. Die andere Vertragspartei hat sich, soweit möglich, voll gegen eventuelle von Attero zu erleidende Schäden infolge eines Versäumnisses in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die andere Vertragspartei oder durch eine unerlaubte Handlung zu versichern. Die andere Vertragspartei bietet Attero von sich aus sofort beim Eingehen des Vertrags Einsicht in die betreffenden Versicherungspolice an. Im Falle der Annahme von Arbeiten wird Attero auch für ihre andere(n) Vertragspartei(en) und ihre Subunternehmer eine Construction All Risk (CAR) Versicherung (nachher auch als "C.A.R." bezeichnet) abschließen, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.
 - Die andere Vertragspartei haftet gegenüber Attero voll für alle (indirekten) Schäden, darunter Betriebsschäden, die (Personal von) Attero, Dritten oder Eigentümern von (Personal von) Attero zugefügt wurden, welche Schäden von (Personal von) der anderen Vertragspartei, einem von dieser anderen Vertragspartei eingeschalteten Dritten und/oder durch von ihr verwendetes Material verursacht wurde.
 - Versicherung durch die andere Vertragspartei führt weder zu einer Einschränkung ihrer Haftung noch zu Mithaftung von Attero.
 - Die andere Vertragspartei stellt Attero, ihre Arbeitnehmer und andere von Attero eingeschaltete (juristische) Personen gegen alle Ansprüche Dritter auf Ersatz von Schäden, die sich aus Verträgen und/oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften ergeben, frei, außer wenn der Schaden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Attero, ihrer Arbeitnehmer und anderer von Attero eingeschalteter (juristischer) Personen zuzuschreiben ist.

1.14 Geheimhaltung

Die andere Vertragspartei hält alle Informationen geheim, die sie, ob direkt oder indirekt, von oder über Attero kennt oder auch kennengelernt hat und von denen feststeht, dass sie vertraulicher Art sind, oder auch deren Vertraulichkeit er nach billigem Ermessen erkennen muss. Diese Verpflichtung gilt nicht - die betreffende Beweislast ruht auf der anderen Vertragspartei – in Bezug auf Informationen:

- die der anderen Vertragspartei bereits bekannt sind, außer wenn diese Informationen unter Geheimhaltung verschafft wurden;
- die unabhängig von der diese Informationen verschaffenden Partei von der diese Informationen empfangenden Partei rechtmäßig gesammelt wurden;

- die auf gerichtlichen Befehl veröffentlicht werden müssen;
- für die die Parteien schriftlich vereinbaren, dass sie nicht unter die Geheimhaltung fallen;
- die beim Publikum bekannt sind.
- Die andere Vertragspartei darf niemals Sachen und/oder Dienste, die gemeinsam mit Attero entwickelt wurden, ohne schriftliche Genehmigung von Attero für Dritte verwenden.
- Die andere Vertragspartei darf ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung von Attero die Ausführung des Vertrags in keinerlei Form veröffentlichen.
- Bei Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung schuldet die andere Vertragspartei Attero ein Bußgeld in Höhe von Euro 25.000,- pro Ereignis. Darüber hinaus hat Attero ein Recht auf Ersatz durch die andere Vertragspartei des von ihr erlittenen Schadens.

1.15 Eigentumsrechte

1. Die andere Vertragspartei wird sich der Verletzung von (geistigen und industriellen) Eigentumsrechten oder anderen Rechten von Attero enthalten.
2. Alle Rechte in Bezug auf Dienste und Sachen, inklusive Materialien und (Montage)Teile, die Attero für die Ausführung des Vertrags zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Attero.
3. Die andere Vertragspartei überträgt, gleichzeitig mit deren Herausgabe, alle Attero verschafften Beratungen, vorgeschlagenen Ausführungsarten, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Skizzen und dergleichen, in welcher Form auch immer, unentgeltlich an Attero inklusive eventueller anderer Urheberrechte oder anderer industrieller und geistiger Eigentumsrechte an denselben.
4. Die andere Vertragspartei gewährleistet, dass die Nutzung von Diensten, Sachen oder Hilfsmitteln, darunter Weiterverkauf, keine Verletzung von (industriellen und geistigen) Dritten ergibt.

1.16 Unterauftragsvergabe

1. Für Subunternehmer und von der anderen Vertragspartei eingeschaltete Dritte steht die andere Vertragspartei ein wie für ihr eigenes Tun oder Unterlassen. Die andere Vertragspartei steht dafür ein, dass Attero gegenüber dem Subunternehmer und/oder Dritten ihre Rechte aufgrund dieses Vertrags direkt ausüben kann, unbeschadet des Rechts von Attero, Erfüllung von der anderen Vertragspartei zu fordern. Attero ist niemals für die von Subunternehmern oder auch von von Subunternehmern eingeschalteten Dritten verursachten Schäden verantwortlich.
2. Die andere Vertragspartei verpflichtet sich, Subunternehmer oder von ihr eingeschaltete Dritten von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den zugehörigen Vorschriften Kenntnis nehmen zu lassen.
3. Attero ist jederzeit berechtigt, bei der Ausführung von Arbeiten, Diensten oder auch der Lieferung von Sachen Dritte einzuschalten. Dritte sind für ihr eigenes Tun und Unterlassen verantwortlich.

1.17 Übernahme

1. Attero ist jederzeit berechtigt, das sich aus dem Vertrag ergebende Rechtsverhältnis einem Dritten zu übertragen, wofür die andere Vertragspartei bereits jetzt für den dann eintretenden Fall ihre Genehmigung erteilt.
2. Es ist der anderen Vertragspartei ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Attero nicht gestattet, ihre Verbindlichkeiten gegenüber Attero, ihre Forderungen gegen Attero oder ihr Rechtsverhältnis mit Attero einem Dritten zu übertragen.
3. Es ist der anderen Vertragspartei ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Attero nicht gestattet, die Kontrolle über ihr Unternehmen bzw. die Geschäftsanteile ihres Unternehmens einem Dritten zu übertragen. Eine Genehmigung wird nicht aus unberechtigten Gründen verweigert werden.

1.18 Personal

1. Die andere Vertragspartei hat dafür zu sorgen, dass das Personal, das sie einsetzt, ob Leihpersonal oder nicht, bei der Ausführung des Vertrags alle von Attero gestellten Anforderungen oder, in Ermangelung derselben, den allgemeinen Anforderungen der Fachkundigkeit und Fachkompetenz entspricht. Attero ist berechtigt, Austausch des Personals zu verlangen, wenn es nach ihrem angemessenen Urteil nicht den gestellten Anforderungen entspricht.
2. Die andere Vertragspartei wie auch das von ihr eingesetzte Personal sind verantwortlich und haften für die gesetzlichen Verpflichtungen und Bestimmungen, wie sie unter anderem (jedoch nicht ausschließlich) festgestellt sind in:
 - dem [NL] Arbeitsschutzgesetz und allen sich daraus ergebenden und/oder damit zusammenhängenden Erlassen;
 - den AI-Merkblättern des [NL] Gewerbeaufsichtsamts;
 - den Sicherheitsvorschriften von Attero.
3. Die andere Vertragspartei wird für die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen in Bezug auf von ihr eingesetzte Arbeitskräfte sorgen. Die andere Vertragspartei verschafft Attero von sich aus vor dem Anfang der Arbeiten der Beteiligten eine Kopie der erforderlichen Genehmigungen und eine Kopie Personalausweises.
4. Wenn die andere Vertragspartei in der Erfüllung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen zurechenbar im Verzug ist, haftet sie voll für alle Schäden, die Attero infolgedessen erleidet. Die andere Vertragspartei stellt Attero gegen alle eventuellen Ansprüche Dritter frei.
5. Wenn und insoweit dies Anwendung findet, findet das [niederländische] sogenannte Kettenhaftungsgesetz Anwendung und hat die andere Vertragspartei alle sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

1.19 Konvertierung

Wenn irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar ist, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Von den Parteien wird angenommen, dass sie im Nachhinein eine schon rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem Inhalt und dem Zweck nach möglichst genau der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung entspricht.

1.20 Übersetzung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden ursprünglich in niederländischer Sprache erstellt und ins Englische und Deutsche übersetzt. Bei Unklarheit und einem Unterschied in der Interpretation und/oder Auslegung dieser Bedingungen entscheidet jederzeit der niederländische Text.

1.21 Streitigkeiten

1. Eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, werden nach niederländischen Recht beurteilt werden.
2. Der Wiener Kaufvertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Außer wenn in einem Vertrag etwas anderes bestimmt wurde, werden eventuelle Streitigkeiten ausschließlich dem zuständigen Richter innerhalb des Arrondissements Oost-Brabant in 's-Hertogenbosch vorgelegt, es sei denn, dass der Amtsrichter des Wohnsitzes des Geladenen örtlich und sachlich zuständig ist, von der Streitigkeit Kenntnis zu nehmen.

Kapitel 2 – Angebot und Bearbeitung und/oder Verarbeitung von Abfallstoffen

Unbeschadet dessen, was in Kapitel 1 bestimmt ist, findet auf das Angebot und die Be-/Verarbeitung von Abfallstoffen Kapitel 2 Anwendung. Dieses Kapitel umfasst das Angebot von Abfallstoffen durch die andere Vertragspartei an Attero und die Be-/Verarbeitung der Abfallstoffe durch Attero.

2.1 Angebot und Be-/Verarbeitung

1. Die andere Vertragspartei kann mit dem Einverständnis von Attero Abfallstoffe an einem Verarbeitungsstandort von Attero anbieten.
2. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet und steht dafür ein – auch in jedem Moment, in dem Attero darum bittet –, Attero eine klare schriftliche Beschreibung der Art, der Herkunft, der Eigenschaften, der Zusammensetzung wie auch der Gefahrenklasse der Abfallstoffe zu verschaffen. Wenn sich die Art, die Eigenschaften oder die Zusammensetzung der Abfallstoffe ändert, ist die andere Vertragspartei verpflichtet, Attero dies von sich aus sofort zu melden.
 - Die andere Vertragspartei steht gegenüber Attero für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beschreibung der von ihr angebotenen Abfallstoffe ein, wie auch für die (Übereinstimmung mit der) Etikettierung der Abfallstoffe auf dem Transportmittel und den dazu gehörigen Dokumenten.
 - Attero kann jederzeit die Abfallstoffe auf alternative Weisen bzw. an einem alternativen (Verarbeitungs)Standort entsorgen (lassen) bzw. be-/verarbeiten (lassen).
 - Die andere Vertragspartei hat an einem Verarbeitungsstandort von Attero jederzeit die dort geltende Ortsregelung und/oder die Anweisungen des dort anwesenden Personals von Attero zu befolgen. Die andere Vertragspartei kann bei Attero eine Kopie der Ortsregelung anfordern.
 - Die andere Vertragspartei gewährleistet, dass sie allen Vorschriften entspricht und über alle Genehmigungen verfügt, um Attero die Abfallstoffe anzubieten. Wenn sich herausstellt, dass die andere Vertragspartei Attero falsche Informationen verschafft hat, hat Attero das Recht, den deswegen erlittenen (Image)Schaden bei der anderen Vertragspartei geltend zu machen.
 - Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen die Beladung, der Transport und die Ausladung der Abfallstoffe auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei.

2.2 Annahme

1. Die von der anderen Vertragspartei angebotenen Abfallstoffe müssen:
 - dem entsprechen, was zwischen den Parteien vereinbart wurde;
 - den aktuellen Annahmestimmungen entsprechen;
 - den Anforderungen entsprechen, die von der aktuellen (Umwelt)Gesetzgebung an Abfallstoffe gestellt werden.
2. Annahme der von der anderen Vertragspartei angebotenen Abfallstoffe erfolgt gemäß den Annahmestimmungen. Die andere Vertragspartei kann jederzeit eine Kopie dieser Bestimmungen bei Attero anfordern. Attero ist berechtigt, die Annahmestimmungen während des Vertrags zu ändern, wenn technische Umstände oder behördliche Vorschriften hierzu nötigen.

3. Abfallstoffe können jederzeit von Attero verweigert werden. Der Ausgangspunkt für das Handeln von Attero ist in den Annahmebedingungen festgelegt.
4. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, gehen das Eigentum und das Risiko der Abfallstoffe in dem Moment auf Attero über, in dem die Abfallstoffe gemäß den Annahmebedingungen von ihr angenommen wurden.
5. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, gilt in Abweichung von den Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels, dass bei Zwischenlagerung der Abfallstoffe kein Übergang des Eigentums und des Risikos erfolgt.
6. Attero ist jederzeit berechtigt, der anderen Vertragspartei zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, die ihr im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfallstoffen, die nicht den an sie gestellten Anforderungen entsprechen, angefallen sind.

2.3 Stagnation

1. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, werden die Parteien in dem Fall, dass eine während 30 aufeinanderfolgender Werkzeuge anhaltende Stagnation in der Annahme der Abfallstoffe durch Attero eintritt, sich miteinander beraten.

Sollten die Parteien gemeinsam zu dem Schluss kommen, dass der Vertrag beendet werden soll, dann hat die andere Vertragspartei kein Recht auf Schadensersatz.

Kapitel 3 - Verkauf und Lieferung von Abfall-, Bau- und Kraftstoffen, Düngemitteln und Reststoffen, Kompost oder Gütern

Unbeschadet dessen, was in Kapitel 1 bestimmt ist, findet auf den Verkauf und die Lieferung von Abfall-, Bau- und Kraftstoffen, Düngemitteln und Reststoffen, Kompost oder Gütern Kapitel 3 Anwendung. Dieses Kapitel umfasst den Verkauf und die Lieferung von Abfall-, Bau- und Kraftstoffen, Düngemitteln und Reststoffen, Kompost oder Gütern durch Attero an eine andere Vertragspartei.

3.1 Lieferung

1. Attero liefert auf Antrag der anderen Vertragspartei Abfall-, Bau- und Kraftstoffe, Düngemittel und Reststoffe, Kompost oder Güter an die andere Vertragspartei.
2. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, ist die andere Vertragspartei verpflichtet, den Auftrag zur Annahme von Abfall-, Bau- und Kraftstoffen, Düngemitteln und Reststoffen, Kompost oder Gütern bei Attero am vereinbarten Datum durchzuführen.
3. Attero informiert die andere Vertragspartei unverzüglich, wenn Umstände eintreten, aufgrund deren eine Überschreitung der vereinbarten Lieferzeiten zu erwarten ist. Die vereinbarten Lieferzeiten sind für Attero keine Endzeiten.
4. Die andere Vertragspartei erkennt an, dass sie über alle Informationen verfügt, wofür die/der von Attero gelieferten Abfall-, Bau- und Kraftstoffe, Düngemittel und Reststoffe, Kompost oder Güter genutzt und angewandt werden können. Die andere Vertragspartei gewährleistet, dass sie ihren Abnehmern, an die sie die/den Abfall-, Bau- und Kraftstoffe, Düngemittel und Reststoffe, Kompost oder Güter überträgt, alle Informationen über die Nutzung und die Anwendbarkeit der/des von Attero gelieferten Abfall-, Bau- und Kraftstoffe, Düngemittel und Reststoffe, Komposts oder Güter verschafft.
5. In dem Fall, dass Abfall-, Bau- und Kraftstoffe, Düngemittel und Reststoffe, Kompost oder Güter von Attero über die niederländische Grenze geliefert werden und als Abfallstoff bezeichnet werden, findet die EVVA Anwendung. Die Parteien erklären, dass aufgrund dieser Verordnung auf ihnen ruhenden Verpflichtungen, darunter auch, jedoch nicht auf diese beschränkt, die Befolgung des Notifizierungsverfahrens durch Attero und die andere Vertragspartei, ordnungsgemäß und reibungslos zu vollziehen.
6. Im Falle des Exports von Abfallstoffen ist die andere Vertragspartei verpflichtet, so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb eines Kalenderjahrs, oder um soviel früher als von der zuständigen Behörde verlangt, Attero nach dem Empfang der Abfallstoffe eine Erklärung zu verschaffen, dass die Abfallstoffe in umwelthygienisch verantwortbarer Weise verarbeitet wurden.

3.2 Kompost

1. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, gilt, dass, wenn Attero Kompost verkauft, dieser dem heutigen [NL] Düngemittelgesetz und den sich daraus ergebenden Durchführungserlassen und –regelungen oder eventuell in der Zukunft geänderten Durchführungserlassen und –regelungen entspricht.
2. Die andere Vertragspartei wird alle administrativen Verpflichtungen und Anwendungsanforderungen erfüllen, die das Düngemittelgesetz und die sich daraus ergebenden Durchführungserlasse und –regelungen stellen.

3.3 Baustoffe

1. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, finden auf die Annahme und Anlieferung von Baustoffen der Erlass zur Bodenqualität sowie die Regelung zur Bodenqualität und alle damit zusammenhängende Gesetz- und/oder Regelgebung Anwendung.
2. Die andere Vertragspartei wird alle administrativen Verpflichtungen erfüllen, die der Erlass zur Bodenqualität sowie die Regelung zur Bodenqualität und alle damit zusammenhängende Gesetz- und/oder Regelgebung stellen.

3.4 Kunststoffe

1. Wenn die vereinbarte in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommene Zahlungsfrist vom Vertragspartner überschritten wird, ist Attero, in Ergänzung zu den Bestimmungen in Artikel 1.9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, berechtigt, alle laufenden Aufträge auszusetzen. In diesem Fall erfolgt die Aussetzung auf jeden Fall bis zu dem Moment, in dem alle ausstehenden Beträge erstattet worden sind. Wenn innerhalb der von Attero näher angegebenen Frist keine Zahlung stattgefunden hat, ist Attero berechtigt, alle laufenden Verträge aufzulösen, unbeschadet des Rechts von Attero, Schadenersatz zu fordern.
2. In Bezug auf alle von Attero gelieferten Produkte wird angenommen, dass sie ab dem Moment, in dem sie vom Abnehmer vom Transportmittel ausgeladen / abgeladen werden sind, vom Abnehmer gemäß den im Vertrag vereinbarten Bedingungen, Konditionen und Spezifikationen akzeptiert wurden. Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Attero bis zu dem Moment, in dem der Vertragspartner all seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Attero aufgrund welches mit Attero abgeschlossenen Vertrags zur Lieferung von Produkten auch immer erfüllt hat, einschließlich der Forderungen wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrags.
3. Der Abnehmer wird Attero unverzüglich über eventuelle Mängelrügen in Bezug auf die gelieferten Produkte benachrichtigen. Attero hat jederzeit das Recht, die Art und den Umfang eventueller Mängelrügen vor Ort festzustellen. Sobald die Güter vom Empfänger abgeladen und eingelagert werden sind, gelten die gelieferten Produkte als akzeptiert.
4. Die angegebenen Werte im Technischen Datenblatt sind Mittelwerte, aus denen keine Rechte hergeleitet werden können. Das Granulat ist nicht für Anwendung in Lebensmitteln geeignet.

5. Attero haftet nicht für Schäden des Vertragspartners nach Akzeptanz der gelieferten Produkte. Das gelieferte Produkt wurde gemäß der vereinbarten Spezifikation geliefert. Attero weist darauf hin, dass die Dauer und die Art der Lagerung die Qualität des gelieferten Produkts beeinflussen können. Der Vertragspartner stellt Attero gegen Schadenersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit von Attero an den Vertragspartner gelieferten Produkten frei.
6. In Ergänzung zu den Bestimmungen in Artikel 1.13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet Attero nicht für Kosten und Schäden, die entstanden sind als direkte oder indirekte Folge von:
 - Fahrlässigkeit des Vertragspartners durch falsche Verwendung und/oder Verwaltung der gelieferten Produkte;
 - Beschädigungen der gelieferten Produkte infolge mechanischer, chemischer oder biologischer Einflüsse, die von außen auf die Produkte einwirken;
 - Rückgang der Qualität der gelieferten Produkte durch Lagerungsumstände, darunter, jedoch nicht auf diese beschränkt, Witterungseinflüsse, Luftfeuchtigkeit, Feuchtigkeit, Sonnenlicht, Handhabung, Kontamination usw.;
 - unsachgemäßer Verwendung, Verwendung für Zwecke, für die sie nicht bestimmt sind, oder auch Verwendung von Produkten und/oder Additiven, welche die Qualität des Produkts beeinflussen.
 - irgendeinem anderen von außen einwirkenden Ereignis, das Attero nach billigem Ermessen nicht zuzurechnen ist.
7. Eventuelle Attero vorwerfbare Schäden und die sich daraus ergebende Haftung für diese Schäden sind im Umfang auf höchstens den Wert der gelieferten Produkte beschränkt.

3.5 Eigentums- und Risikoübergang

1. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, gehen das Eigentum und das Risiko der/des von Attero gelieferten Abfall-, Bau- und Kraftstoffe, Düngemittel und Reststoffe, Komposts oder Güter von Attero auf die andere Vertragspartei in dem Moment über, in dem diese das Gelände von Attero verlassen.
2. Die andere Vertragspartei ist berechtigt, die/den gelieferten Abfall-, Bau- und Kraftstoffe, Düngemittel und Reststoffe, Kompost oder sonstigen Güter innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu prüfen. Haben die Parteien keine Frist vereinbart, dann hat die Prüfung mit gehöriger Eile zu erfolgen, jedoch zumindest innerhalb von 5 Werktagen nach der Annahme. Bei Rückweisung hat die andere Vertragspartei Attero sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die andere Vertragspartei hat Attero eine angemessene Frist zur Behebung der von der anderen Vertragspartei vorgebrachten Beschwerde zu bieten.
3. Zurückgewiesene(r) Abfall-, Bau- und Kraftstoffe, Düngemittel und Reststoffe, Kompost oder sonstige Güter werden auf Kosten der anderen Vertragspartei an Attero zurückgeschickt oder auch in ihrem Gewahrsam gehalten, bis Attero angibt, wie die gelieferten Sachen zu behandeln sind. Eventuelle Lagerung erfolgt auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei.

